

RS Vwgh 2005/10/19 2005/08/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.2005

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §20;

AIVG 1977 §33 Abs3;

AIVG 1977 §36;

NotstandshilfeV §6 Abs2;

Rechtssatz

§ 6 Abs. 2 Notstandshilfeverordnung stellt ausschließlich darauf ab, ob der Ehepartner auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht tatsächlich wesentlich zum Unterhalt der jeweiligen Personen beiträgt. Eine Einschränkung, wonach derartige Unterhaltsleistungen nur dann eine Freigrenze begründen würden, wenn die unterhaltsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz in Österreich habe, lässt sich der Verordnung ebenso wenig entnehmen wie der ihr zu Grunde liegenden Verordnungsermächtigung des § 36 AIVG i.V.m. § 33 Abs. 3 AIVG. Für die analoge Heranziehung der Bestimmungen über die Familienzuschläge nach § 20 AIVG besteht vor dem Hintergrund des klaren Wortlauts der Notstandshilfeverordnung sowie der Verordnungsermächtigung in § 36 AIVG keine Grundlage.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005080118.X01

Im RIS seit

24.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at